

- b) die Bank wegen der bestehenden Mängel eine außerordentliche Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter gefordert hat,
- c) wichtige volkswirtschaftliche Entscheidungen der übergeordneten Organe notwendig sind.

(2) Die Stundung ist unter Berücksichtigung der Zeit festzulegen, die für die Regelung gemäß Abs. 1 benötigt wird. Dabei ist auf eine schnelle Regelung einzuwirken.

(3) Wird der fällige Kredit nicht gestundet, wird innerhalb der Stundungsfrist der Kredit nicht abgedeckt oder werden die von der Bank gestellten Auflagen nicht erfüllt, so kann die Bank den fälligen Kredit ohne Auftrag abdecken. Hierzu kann die Bank sämtliche Geldeingänge auf den laufenden Konten verwenden. Dabei sind

- a) die Zahlung der Bruttolöhne,
 - b) die Abführung der Gewinne und der Produktions- und anderen Abgaben an die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
 - c) die von den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organen und deren Betrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weiterhin an die örtlichen Räte zu leistenden Abführungen,
 - d) die Abführung der Gewinne und sonstiger Abgaben der anderen Betriebe an den Haushalt
- zu gewährleisten.

(4) Vor der Abdeckung der fälligen Kredite gemäß Abs. 3 — aber nach den dabei zu gewährleistenden Zahlungen und Abführungen — sind Zwangsabbuchungsaufträge über Forderungen

- a) auf Grund solcher Warenlieferungen und sonstiger Leistungen, die die richtsatzgebundene Umlaufmittelsphäre oder nicht geplante Investitionen betreffen,
 - b) aus Vertragsstrafen, Schadensersatzansprüchen oder ähnlichem Rechtsgrund
- auszuführen.

§ 18

Kontrolle

(1) Die Bank hat die Einhaltung der Kreditpläne sowie die Erfüllung der Kreditverträge zu kontrollieren. Die Kontrolle der Bank erfolgt insbesondere durch Auswertung der von den Kreditnehmern einzureichenden Berichterstattungen und durch operative Prüfungen bei den Kreditnehmern.

(2) Stellt die Bank bei der Kreditierung oder bei ihren operativen Kontrollen fest, daß die Kreditnehmer gegen die Grundsätze der Finanz- und Kreditdisziplin verstoßen, hat die Bank den Leitern dieser Kreditnehmer Hinweise zu geben und gegebenenfalls Auflagen zu erteilen und Sanktionen festzulegen. Die Auflagen müssen die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zum Ziele haben, für die Beauftragten eine Unterstützung darstellen und ökonomisch erfüllbar sein.

(3) Die Bank hat den Leitern der Kreditnehmer und den Leitern ihrer wirtschaftsleitenden Organe Hinweise zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erschließung von Reserven oder zur Beseitigung von Mängeln zu geben. Bei Betrieben, deren wirtschaftsleitende Organe durch Ibf der Deutschen Notenbank finanziert und kontrolliert werden, erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Niederlassungen der Bank, welche für die Betriebe zuständig sind, und den Ibf der Deutschen Notenbank. Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und, soweit erforderlich, die betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen und deren übergeordnete Leitungen sowie die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind von den Kontrollergebnissen, den Auflagen und angekündigten oder eingeleiteten Sanktionen der Bank zu unterrichten.

(4) Über volkswirtschaftlich wichtige Kontrollfeststellungen hat der Präsident der Bank den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Mitteilung zu machen und Maßnahmen vorzuschlagen.

(5) Bei der Teilnahme an den Beratungen über die Planvorschläge sowie an den Rechenschaftslegungen der Kreditnehmer vor den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe hat die Bank auf der Grundlage ihrer Kontrollfeststellungen Vorschläge zur Verbesserung der ökonomischen Tätigkeit zu unterbreiten.

(6) Die Leiter der Kreditnehmer haben die Hinweise der Bank auszuwerten und die Erfüllung der von der Bank erteilten Auflagen zu gewährleisten. Sie haben in den Rechenschaftslegungen vor den Leitern ihrer wirtschaftsleitenden Organe zu den Kontrollergebnissen der Bank Stellung zu nehmen und über die Erfüllung der Auflagen der Bank zu berichten.

§ 19

Sanktionen

(1) Der Kredit wird vor den im Kreditvertrag festgelegten Terminen fällig, wenn wesentliche Bedingungen des Kreditvertrages durch den Kreditnehmer nicht eingehalten werden.

(2) Wird von den Kreditnehmern mit der Durchführung von Projektierungsleistungen begonnen, ohne daß die Kreditvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 gegeben sind, kann die Bank bis zur Höhe der hierauf entfallenden geplanten Projektierungsleistungen die Bereitstellung von Kreditmitteln verweigern. Werden diese Feststellungen nachträglich getroffen, tritt die Fälligkeit des inzwischen in Anspruch genommenen Kredits sofort ein.

(3) Die Bank ist berechtigt, die Gewährung weiterer Kredite zu verweigern bzw. die Kreditgewährung nicht fortzusetzen, wenn

- Kreditverträge wiederholt nicht eingehalten werden,
- erteilte Auflagen nicht erfüllt werden,
- bei den operativen Kontrollen durch die Bank schwerwiegende Verstöße des Kreditnehmers gegen die Bestimmungen des § 7 festgestellt werden.

(4) Kommen die Leiter der Kreditnehmer ihren sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten trotz wie-